



Niedersächsisches Ministerialblatt

75. (80.) Jahrgang

Hannover, den 5. September 2025

Nummer 424

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von in Hightech-Inkubatoren/Akzeleratoren betreuten Start-ups (RL HTI-Start-ups)

Erl. d. MW v. 05.09.2025 – 24-32318-1300 –

– VORIS 77100 –

- Bezug:**
- a) RdErl. d. MB v. 15.12.2021 (Nds. MBl. S. 1909)
– VORIS 64100 –
 - b) Erl. d. MW v. 19.02.2025 (Nds. MBl. 2025 Nr. 96)
– VORIS 77100 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie mit Mitteln des Landes Niedersachsen Zuwendungen zur Förderung von in Hightech-Inkubatoren/Akzeleratoren (HTI) betreuten gegründeten Start-ups (Unternehmensneugründungen).

Ziel der Förderung ist es, Unternehmensneugründungen im Hightech-Segment bereits in einer frühen Entwicklungsphase bei der erfolgreichen Entwicklung von marktreifen Produkten und der Schaffung von Arbeitsplätzen zu unterstützen und dadurch zu befähigen, die Finanzierungsreife für Investorinnen und Investoren zu erlangen. Unternehmensneugründungen im Hightech-Segment bieten ein hohes Wertschöpfungspotential und treiben die Transformation der Wirtschaft und die Wettbewerbsfähigkeit von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) maßgeblich voran. Zudem wird mit der Förderung die Unterstützung der Entwicklung oder die Herstellung kritischer Technologien gestärkt.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der

- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159; L 450 vom 16.12.2021, S. 158; L 241 vom 19.9.2022, S. 16; L 65 vom 2.3.2023, S. 59), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024),

- Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60; L 13 vom 20.1.2022, S. 74), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/3236 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 (ABl. L, 2024/3236, 23.12.2024),
- Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform Strategische Technologien für Europa (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024) – im Folgenden: STEP-Verordnung –,
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, – im Folgenden: AGVO –,
- EU-Strukturfondsförderung 2021–2027; Rahmenregelung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF+) – Bezugserrlass zu a –,

in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] 2021/1060), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] 2021/1060).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden die Anlauffinanzierung von Unternehmensneugründungen im Hightech-Segment,

2.1.1 die einem Stärkefeld der Niedersächsischen regionalen Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung (RIS3) zugeordnet werden können oder

2.1.2 die einem Stärkefeld der RIS3 zugeordnet werden können und gemäß Artikel 2 Abs. 1 Buchst. a der STEP-Verordnung das Ziel der Entwicklung und Herstellung einer kritischen Technologie oder die Sicherung und Stärkung der entsprechenden Wertschöpfungsketten in einem der drei entsprechenden Sektoren (digitale und technologieintensive Innovationen, umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien und Biotechnologien) verfolgen.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus anderen Mitteln der EU erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Unternehmen, die die Voraussetzungen von Artikel 22 Abs. 2 AGVO erfüllen. Es werden ausschließlich Unternehmensneugründungen gefördert, deren Vorhaben als Inkubations- oder Akzelerationsprojekt von einem HTI nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Hightech-Inkubatoren/Akzeleratoren (HTI) – Bezugserrlass zu b – in der jeweils geltenden Fassung – im Folgenden: HTI-Richtlinie – ausgewählt wurden.

3.2 Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedsstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO),
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 1 Abs. 4 Buchst. c i. V. m. Artikel 2 Nr. 18 AGVO und
- Unternehmen und Sektoren in den sonstigen Fällen des Artikels 1 Abs. 2, 3 und 5 AGVO.

4. Bewilligungsvoraussetzungen

4.1 Das Vorhaben muss im Programmgebiet der Regionenkategorie SER oder ÜR durchgeführt werden (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b und c der Verordnung [EU] 2021/1060).

4.2 Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen sind

- die Vorlage eines Businessplans oder einer ausführlichen Projektskizze zum Geschäftsvorhaben,
- die Zuordnung des Vorhabens zu einem Stärkefeld der RIS3-Strategie,
- bei Förderungen nach Nummer 2.1.2 die Zuordnung des Vorhabens zu einer kritischen Technologie im Sinne der STEP-Verordnung und die Vorlage eines Nachweises, dass für das Vorhaben die Machbarkeit aufgezeigt oder das „Technology Readiness Level“ (TRL) der Stufe 4 erreicht wurde,
- die Vorlage eines Ausgaben- und Finanzierungsplans,
- die Beschreibung des Gründungsteams,
- ein Nachweis, dass die Auswahl zur Betreuung durch einen nach der HTI-Richtlinie geförderten HTI erfolgt ist oder erfolgen soll, und
- eine kurze Stellungnahme des betreuenden HTI zur Durchführbarkeit des Vorhabens, dem vorhandenen Innovationspotential und zur Nachvollziehbarkeit des Geschäftsmodells.

4.3 Die Förderwürdigkeit ist gegeben, wenn folgende Qualitätskriterien nachgewiesen wurden:

- die Durchführbarkeit des Vorhabens,
- das Innovationspotential der entwickelten Geschäftsidee,
- ein schlüssiges Geschäftsmodell und
- ein für das Vorhaben qualifiziertes Gründungsteam.

4.4 Eine Zuwendung darf nur gewährt werden, wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projekts im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips vorgewiesen wird.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt bei Vorhaben gemäß Nummer 2.1.1 in der Regionenkategorie SER bis zu 40 % und in der Regionenkategorie ÜR bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ergänzend können Landesmittel eingesetzt werden. Der Fördersatz beträgt dann maximal 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Förderung aus EFRE-Mitteln bei Vorhaben gemäß Nummer 2.1.2 (Zuordnung zur STEP-Verordnung) beträgt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3 Die Höhe der Zuwendung muss zum Zeitpunkt der Bewilligung mindestens 50 000 EUR (Bagatellgrenze) betragen. Die notwendige Kofinanzierung kann der Zuwendungsempfänger durch den Nachweis zuwendungsfähiger Eigenleistungen, eigener Barmittel oder durch Barmittel Dritter erbringen.

5.4 Die Höhe der Zuwendungen beträgt höchstens:

- bei Vorhaben gemäß Nummer 2.1.1 bis zu 180 000 EUR,
- bei Vorhaben gemäß Nummer 2.1.2 bis zu 300 000 EUR.

Der Bewilligungszeitraum beträgt höchstens 18 Monate.

5.5 Bei Vorhaben gemäß Nummer 2.1.1 sind zuwendungsfähig:

- Ausgaben für Personal,
- Ausgaben für Honorarpersonal und
- vorhabenspezifische Sachausgaben (u. a. Gutachten, Lizenz- und Patentierungskosten, Miet- und Leasingkosten).

Bei den Vorhaben gemäß Nummer 2.1.1 sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bis maximal 200 000 EUR zuwendungsfähig. Die Ausgaben werden gemäß Artikel 53 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 als Gesamtpauschale gemäß Finanzierungsplan gewährt. Die Teilauszahlung erfolgt jeweils nach Erreichung vorher definierter Meilensteine. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Rahmen seiner Businesspläne oder Projektskizzen einen Meilensteinplan anzufertigen und die geplanten Ausgaben darzulegen. Hierbei sind mindestens zwei und maximal vier Meilensteine festzulegen. Der letzte Meilenstein entspricht einem abschließenden Verwendungsnachweis über das Vorhaben. Die Bewilligungsbehörde setzt den Meilensteinplan nach erfolgter Plausibilisierung der Angemessenheit der budgetierten Ausgaben und der geplanten Meilensteine im Bewilligungsbescheid verbindlich fest. Die Realisierung der Meilensteine ist anhand qualitativer Nachweise und einer Bestätigung des betreuenden HTI zu belegen.

5.6 Bei Vorhaben gemäß Nummer 2.1.2 sind zuwendungsfähig:

- direkte Ausgaben für Projektpersonal und
- direkte Ausgaben für Honorarpersonal.

Für die zuwendungsfähigen Restkosten wird nach Artikel 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 ein Pauschalsatz in Höhe von 40 % der direkten zuwendungsfähigen Personalausgaben gewährt.

5.7 Die unter den Nummern 5.5 und 5.6 genannten zuwendungsfähigen Ausgaben können nach den Vorgaben der Artikel 53 ff. der Verordnung (EU) 2021/1060 als vereinfachte Kostenoptionen abgerechnet werden. Die Abrechnung von vereinfachten Kostenoptionen wird durch gesonderten Erl. der Verwaltungsbehörde Multifonds oder des Fachministeriums festgelegt.

5.8 Folgende Ausgaben sind gemäß Artikel 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 nicht zuwendungsfähig:

- Schuldzinsen, außer in Bezug auf Zuschüsse in Form von Zinszuschüssen oder Garantieentgeltbeiträgen,
- Grunderwerb und
- Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer gemäß UStG geltend gemacht werden kann.

5.9 Die Förderung kann innerhalb der Geltungsdauer dieses Erl. nur einmal pro jeweiliger Unternehmensneugründung in Anspruch genommen werden.

5.10 Die VV Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO finden keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF+ sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-EFRE/ESF+ sind in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF+ und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF+ ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Indikatoren in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Wirksamkeit sowie begleitenden

und abschließenden Evaluierungen der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Während des Bewilligungszeitraumes kann die Bewilligungsbehörde in Ergänzung zu den Berichtspflichten der ANBest EFRE/ESF+ und den Indikatoren nach Nummer 6.2 jährliche Kennzahlen von dem Zuwendungsempfänger anfordern, um den Projektfortgang bewerten zu können. Die erforderlichen Kennzahlen können in einem gesonderten Erl. des MW an die Bewilligungsbehörde spezifiziert werden.

6.4 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 EU-Grundrechtecharta, nachhaltige Entwicklung, Gleichstellung der Geschlechter, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, Pariser Klimaabkommen, Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do no significant harm principle [DNSH]) sowie „Gute Arbeit“ als eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an die Bundesrats-Drucksache 343/13 zu achten.

6.5 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Vorhabenbeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF+ für verbindlich erklärt.

6.6 Die Bewilligungsbehörde stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der AGVO vorliegen, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z. B. Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung) und Kapitel II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die jeweiligen besonderen Voraussetzungen des Artikels 22 AGVO.

6.7 Der Zuwendungsempfänger ist ausdrücklich zu verpflichten, erhaltene Dienstleistungen oder sonstige Leistungen einer betreuenden Einrichtung gemäß der HTI-Richtlinie nicht erneut im Rahmen seiner Finanzierungspläne und Mittelabrufe gegenüber der Bewilligungsbehörde geltend zu machen (Verbot der Doppelförderung).

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Vor der Bewilligung ist der Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass eine Aufnahme in die Liste der EFRE-Vorhaben nach Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 mit den dort in den Buchstaben a bis n genannten Informationen erfolgt. Zudem ist der Zuwendungsempfänger auf die Pflichten gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 hinzuweisen.

7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF+, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.3 Im Rahmen der Feststellung der Förderwürdigkeit durch die Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 4.3 beruft diese eine Auswahlkommission (Jury) ein, die das Vorhaben gemeinsam bewertet. Die Jury wird im eigenen Ermessen der Bewilligungsbehörde besetzt. Alle Mitglieder haben eine Erklärung abzugeben, dass sie frei von Interessenkonflikten handeln. Die Bewilligungsbehörde hat das Votum der Jury maßgeblich zu berücksichtigen – die Letztentscheidung liegt jedoch bei der Bewilligungsbehörde. Die Niedersachsen.Next GmbH ist mit einer Vertreterin oder einem Vertreter in der Jury vertreten. Die kurze Stellungnahme des betreuenden HTI gemäß Nummer 4.2 ist der Jury zur Kenntnis zu geben.

7.4 Ausgaben können erst als zuwendungsfähig anerkannt werden, nachdem der Zuwendungsempfänger den Sitz oder eine Betriebsstätte des Unternehmens in Niedersachsen nachgewiesen hat.

7.5 Anträge für die Förderung können bis zum 31.03.2028 gestellt werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Antragsunterlagen bei der Bewilligungsbehörde. Der Bewilligungszeitraum endet grundsätzlich spätestens zum 31.12.2028.

7.6 Bewilligungsbehörde ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.7 Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Formulare sowie das entsprechende Scoring auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) und

in dem Kundenportal bereit. Die Bewilligungsbehörde hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.2 ANBest-EFRE/ESF+ Vordrucke vor.

7.8 Das programmverantwortliche Ressort kann im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete der Regionenkategorie und Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite (www.nbank.de) der Bewilligungsbehörde. Ein Förderantrag gilt als rechtzeitig eingegangen, wenn er der Bewilligungsbehörde bis zum Ablauf des Stichtags formgerecht zugegangen ist.

7.9 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines Antrags. Ein mündlicher Antrag ist nicht zulässig.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Dieser Erl. tritt am 05.09.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2030 außer Kraft.

8.2 Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. Juni 2016 (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 47; C 400 vom 28.10.2016, S. 1; C 59 vom 23.2.2017, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU, EURATOM) 2024/2019 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 (ABl. L, 2024/2019, 12.8.2024), dürfen wegen der Geltungsdauer der AGVO nur bis zum 31.12.2026 bewilligt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 01.01.2027 geltenden beihilferechtlichen Rechtsgrundlage erfolgt ist.

Für Beihilferegulungen nach der AGVO gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der AGVO, mithin bis zum 30.06.2027.

8.3 Der Richtliniengeber stellt sicher, dass dieser Erl. zu jedem Zeitpunkt eine gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage aufweist. Bei Bedarf passt er diesen Erl. rechtzeitig an das jeweils aktuelle Beihilferecht an.

8.4 Die Bewilligungsbehörde stellt sicher, dass staatliche Beihilfen ohne gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage nach diesem Erl. nicht gewährt werden.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)